

VG Weimar

Beschluss vom 15.3.2007

Tenor

1. Auf den Antrag des Antragstellers wird die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.01.2007 wiederhergestellt.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag hat Erfolg.

§ 80 Abs. 5 VwGO enthält zwar keine ausdrückliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen kann. Indes ist nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer in derartigen Fällen eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes und dem Interesse des Betroffenen an einer Wiederherstellung des früheren Zustandes vorzunehmen.

Dabei kommt es in aller Regel auf die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfes an. Ist dieser nach den summarischen Erkenntnismöglichkeiten, die dem Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eröffnet sind, offensichtlich begründet, so ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein öffentliches Interesse an der Vollziehung ersichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte nicht bestehen kann. Umgekehrt verbietet es das öffentliche Interesse bei offenkundiger Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs, die Vollziehung eines rechtmäßigen Verwaltungsakts zu verhindern.

Die danach vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung fällt hier im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO zugunsten des Antragstellers aus. Denn es spricht vieles dafür, dass der streitgegenständliche Bescheid, mit dem die dem Antragsteller erteilte Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung zurückgenommen wurde, rechtswidrig ist.

Zwar verweist die Antragsgegnerin im Grundsatz zu Recht darauf, dass nach § 2 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz – StVG – der Antragsteller grundsätzlich seine Personendaten mitzuteilen und nachzuweisen hat. Generell hat dieser Nachweis nach § 21 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung – FeV –

durch einen amtlichen Nachweis über Ort und Tag der Geburt zu erfolgen. Einen solchen Nachweis hat der Antragsteller vorliegend nicht erbracht.

Gleichwohl ist die Kammer der Auffassung, dass die Antragsgegnerin vorliegend verpflichtet ist, diejenigen persönlichen Daten des Antragstellers, die sie in ihre Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung des Antragstellers aufgenommen hat, als Beleg i.S.v. § 2 Abs. 6 StVG ausreichen zu lassen (vgl. hierzu VG Stade, Beschluss v. 29.07.2004 - 1 B 1167/04 - NVwZ-RR 2005, 474 f.) Zweck dieser Vorschrift ist, bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis verlässlich prüfen zu können, ob ein Fahrerlaubnisbewerber, der beispielsweise Inhaber einer schlichten Duldung ist, einen Führerschein ausgehändigt bekommen kann. Es ist dabei zu prüfen, ob diesem beispielsweise unter anderer Identität die Fahrerlaubnis bereits entzogen worden ist und die Sperrwirkung eines Fahrerlaubnisentzugs noch anhält oder weil unter einer „Alias-Identität“ Ungeeignetheitsmerkmale bestehen, die einer Fahrerlaubniserteilung entgegenstehen würden (vgl. hierzu BayVGh, Beschluss v. 26.02.2002 - 11 CE 02.225 - zitiert nach Juris). Dieser Schutzzweck der Norm des § 2 Abs. 6 StVG kann jedoch vorliegend nicht verletzt sein, berücksichtigt man die Umstände in der Person des Antragstellers, wie sie sich aus der beigezogenen Ausländerakte der Antragsgegnerin und der Asylakte des VG Meiningen (2 K 20525/01.Me) ergeben: Der Antragsteller reiste bereits im Jahre 1999 gemeinsam mit seinen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Schon im Asylantragsverfahren machten die Eltern des Antragstellers Angaben zu dessen Geburtsort und Geburtsdatum (Geburt am ... in Baku/Aserbaidshan). Unterstellt man diese Angaben als richtig, und derzeit bestehen nach Aktenlage keine Anhaltspunkte, dass diese Angaben nicht zutreffen, war der Antragsteller bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland 13 Jahre alt. Bei dieser Sachlage erscheint es nahezu ausgeschlossen, dass der Kläger – der während der gesamten Aufenthaltszeit in der Bundesrepublik Deutschland unter den o.g. Personalien im Rechtsverkehr aufgetreten ist – versucht haben könnte, die angegebene Identität zu wechseln oder diese zu verschleiern. Vor dem Hintergrund der Aufenthaltsdauer des Antragstellers in Deutschland erscheint es ausgeschlossen, dass der Antragsteller eine Alias-Identität angenommen hat und ihm bereits andere verkehrsrechtliche Verfehlungen zur Last gelegt werden könnten, die der Ausstellung einer Fahrerlaubnis entgegenstünden. Denn wären in der Zeit von 1999 an verkehrsrechtliche Verfehlungen des Antragstellers bekannt geworden, wären sie jedenfalls unter den durchgehend benutzten o. g. Personalien gespeichert und registriert worden.

Auch die Vorlage einer offensichtlich gefälschten Geburtsurkunde ändert hieran nichts. Denn auch die gefälschte Urkunde hält sich an die Angaben des zunächst bezeichneten Geburtsorts und Geburtsdatums. Die Vorlage der gefälschten Geburtsurkunde spricht daher nicht erschwerend für eine mögliche Identitätsverschleierung, sondern erfolgte ganz offensichtlich vor dem Hintergrund, dass armenischen Volkszugehörigen, die sich vormals in Aserbaidshan aufgehalten haben, grundsätzlich keinerlei Personalpapiere vom aserbaidshanischen Staat ausgestellt werden (vgl. hierzu nur Urteil des VGh München vom 20.02.2006 - 9 B 02.31748 -). Stellt zwar die Vorlage einer gefälschten Geburtsurkunde daher möglicherweise eine Straftat dar, erhöht sie im vorliegenden Fall gleichwohl nicht die Risiken, denen § 2 Abs. 6 StVG entgegen wirken will.

Da auch sonst keine durchgreifenden Zweifel daran bestehen, dass die vom Antragsteller zunächst genannten Personalien nicht der Richtigkeit entsprechen, sind auch darüber hinaus keine Gründe

bekannt geworden, die einer Identifizierung des Antragstellers im verkehrsrechtlichen Sinne entgegenstünden.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Beschluss:

Zur Durchführung des Verfahrens wird dem Antragsteller gemäß den §§ 166 VwGO, 114 ZPO Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsbestimmung bewilligt.

Antragsgemäß wird Rechtsanwalt ... in ... beigeordnet (§§ 166 VwGO, 121 Abs. 2 ZPO).

Die Rechtsanwaltskosten sind bis zu den vergleichbaren Kosten eines am Sitz des Gerichts ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig (§§ 166 VwGO, 121 Abs. 3 ZPO).